

**Zertifikatsordnung der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften  
der Ludwig-Maximilians-Universität München für das  
Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“  
vom 27. Januar 2020**

Die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften erlässt folgende Ordnung:

**§ 1**

**Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer des Zertifikatsprogramms**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist Trägerin des Zertifikatsprogramms „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“. <sup>2</sup>Die Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften übt die Aufsicht über das Zertifikatsprogramm aus. <sup>3</sup>Das Programm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerfakultät.

(2) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“ ist ein Zusatzstudium für Studierende der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der LMU mit dem Zweck, grundlegende informationstechnologische Kenntnisse für die Anwendung auf die in der Fakultät angesiedelten Fächer und ihre Forschungsgegenstände zu vermitteln.

<sup>2</sup>Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms orientieren sich an folgenden Vorgaben:

1. Kursorische Einführung in das interdisziplinäre Fachgebiet Digital Humanities
2. Vermittlung grundlegender theoretischer, methodischer und anwendungsorientierter Kenntnisse an der Schnittstelle zwischen Fachwissenschaften und Digital Humanities
3. Befähigung zur selbständigen Anwendung grundlegender digitaler Methoden auf fachwissenschaftliche Fragestellungen sowie zur Arbeit in interdisziplinären Kontexten
4. Reflexion der Auswirkungen des technologischen Wandels auf Theorie und Methoden der Fachwissenschaften

<sup>3</sup>Studierende der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der LMU können sich unter den in § 3 genannten Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm bewerben.

(3) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm ist als studienbegleitendes, viersemestriges Zusatzstudium konzipiert. <sup>2</sup>Eine Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist während der Immatrikulation in einem an der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der LMU angesiedelten Bachelor-, Master-, Lehramts- oder Promotionsstudiengang möglich. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Teilnahme am Zertifikatsprogramm wird durch einen Wechsel des Studienganges innerhalb der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der LMU nicht berührt. <sup>4</sup>Die Höchstudienstudiendauer wird zwei Semester nach Abschluss des Bachelor-, Master-, Lehramts- oder Promotionsstudienganges im Sinn von Satz 2 erreicht. <sup>5</sup>Insgesamt können bis zu vier Module absolviert werden. <sup>6</sup>Für die Aushändigung der Zertifikatsurkunde ist eine erfolgreiche Teilnahme an allen vier Modulen erforderlich (§ 7).

(4) <sup>1</sup>Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Aufnahmemöglichkeiten sind begrenzt (§ 3 Abs. 2).

## § 2 ECTS-Punkte

<sup>1</sup>Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind gemäß den Vorgaben des Studienplans insgesamt 24 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für vier Semester (§ 4 Abs. 1) insgesamt 720 Stunden beträgt.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen, Teilnehmerhöchstzahl, Bewerbung

(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme im Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“ können sich Studierende bewerben, die in einem Bachelor-, Master-, Lehramts- oder Promotionsstudiengang der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften an der LMU im Hauptfach immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Eine Auflistung aller Studiengänge, deren Studierende für eine Bewerbung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm berechtigt sind, ist in Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu finden.

(2) <sup>1</sup>Für das Zertifikatsprogramm können jährlich zum Sommersemester maximal 15 Studierende neu zugelassen werden. <sup>2</sup>Die zu vergebenden Studienplätze werden in folgende Platzkontingente aufgeteilt:

Nr.	Kontingentsgruppe	Anzahl Plätze	Auswahl auf Basis der Gesamtnote im
1	Studierende im Bachelorstudium	3	Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung
2	Lehramtsstudierende	3	Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung
3	Studierende im Masterstudium	4	Abschlusszeugnis des Studiums, das für das Masterstudium qualifiziert
4	Promotionsstudierende	5	Abschlusszeugnis des Studiums, das für das Promotionsstudium qualifiziert

(3) <sup>1</sup>Die Bewerbung um Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist jährlich bis zum 31. Januar möglich. <sup>2</sup>Der Bewerbung sind das einschlägige Zeugnis gemäß Abs. 2 Satz 2 und eine Immatrikulationsbescheinigung beizufügen. <sup>3</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die in Abs. 2 benannte Teilnehmerhöchstzahl für das Zertifikatsprogramm, erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der einzelnen Kontingentsgruppen durch die zu bestellende Programmleitung (§ 4 Abs. 3) auf Grundlage der im einschlägigen Zeugnis gemäß Abs. 2 Satz 2 ausgewiesenen Gesamtnote. <sup>4</sup>Bleiben Plätze innerhalb einer Kontingentsgruppe unbesetzt, können diese Bewerberinnen und Bewerber aus einer anderen Kontingentsgruppe zugeteilt werden; dabei gilt folgende Reihenfolge:

- unbesetzte Plätze der Kontingentsgruppe 1 und 2 werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber der Kontingentsgruppe 4, dann an Bewerberinnen und Bewerber der Kontingents-

gruppe 3 und schließlich an Bewerberinnen und Bewerber der Kontingentgruppe 1 bzw. 2 vergeben;

- unbesetzte Plätze der Kontingentgruppe 3 werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber der Kontingentgruppe 4 und dann an Bewerberinnen und Bewerber der Kontingentgruppen 1 und 2 vergeben;

- unbesetzte Plätze der Kontingentgruppe 4 werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber der Kontingentgruppe 3 und dann an Bewerberinnen und Bewerber der Kontingentgruppen 1 und 2 vergeben.

<sup>5</sup>Aktuelle Informationen zum Bewerbungsverfahren werden auf der Homepage des Zertifikatsprogramms bekannt gegeben.

#### § 4

##### Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache, Organisation

(1) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm besteht aus fünf Modulen, die regulär in vier Semestern abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Aufbau des Zertifikatsprogramms ist in verbindlicher Weise im Studienplan geregelt. <sup>3</sup>Leeren Zellen der Tabellen im Studienplan kommt kein Regelungsgehalt zu. <sup>4</sup>Das Zertifikatsprogramm umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>5</sup>Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen können die Studierenden auswählen. <sup>6</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Teilnahme an der zugehörigen Modulprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(2) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

(3) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm wird durch eine von der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellte Programmleitung geleitet und durchgeführt. <sup>2</sup>Die Programmleitung setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten Departments sowie der IT-Gruppe Geisteswissenschaften, also aus insgesamt drei Personen zusammen, die aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen.

#### § 5

##### Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. <sup>2</sup>Die jeweilige Form des zu erbringenden Leistungsnachweises wird von der Kursleiterin oder dem Kursleiter zu Be-

ginn des Seminars festgelegt. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen müssen bestanden werden. <sup>4</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist, andernfalls gilt sie als „nicht bestanden“ (5,0). <sup>5</sup>Die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistungen fließt nicht in das Zertifikatszeugnis ein.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher die Teilnehmerin oder der Teilnehmer teilnehmen muss, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

## **§ 6**

### **Versäumnis, Wiederholung von Prüfungen, Anrechnung von Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Grund für den Rücktritt von oder das Versäumnis einer Prüfung muss gegenüber dem Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>3</sup>Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft zum nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Kursleiterin oder der Kursleiter der entsprechenden Lehrveranstaltung, für die die bereits erbrachte Leistung angerechnet werden soll; Art. 63 des Bayrischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Gesamtnote; Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn im Rahmen der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 3) alle kursbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. <sup>2</sup>Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung wird vom Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften eine Zertifikatsurkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich zur Urkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, aus dem die absolvierten Module einschließlich der Kursbezeichnungen hervorgehen. <sup>3</sup>Beide Dokumente werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt die zum Abschluss des Zertifikatsprogramms ausgehändigten Unterlagen. <sup>5</sup>Die Zertifikatsurkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Programmleitung unterschrieben. <sup>6</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement tragen die Unterschrift der Leitung des Prüfungsamts für Geistes- und Sozialwissenschaften.

## **§ 8**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsführenden zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann die Programmleitung die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) <sup>1</sup>Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Den Anordnungen der oder des Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Fassung ist, wird ermöglicht.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Programmleitung wird auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, ob und in welcher Form ihr oder ihm ein angemessener Ausgleich, insbesondere eine Verlängerung der Prüfungsdauer, gewährt wird. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder von dem Kandidaten glaubhaft zu machen; dabei kann die Programmleitung fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Zeugnis erfolgt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

## **§ 11**

### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Kandidatin oder dem Kandidaten, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 12**

### **Studienberatung**

<sup>1</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilt die Programmleitung bzw. eine von der Programmleitung betraute Person. <sup>2</sup>Die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten erfolgt durch die Fachstudienberatung der beteiligten Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur Bewerbung und zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Zertifikatsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Zertifikatsordnung der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“ vom 28. Januar 2019 außer Kraft.

## **Anlage 1**

Für eine Bewerbung um die Teilnahme am Zertifikatsprogramm „Digital Humanities – Geschichts- und Kunstwissenschaften“ ist die Immatrikulation in einem der nachfolgenden Studiengänge (Hauptfach) nachzuweisen:

Bachelor Geschichte

Bachelor Kunst und Multimedia

Bachelor Kunstgeschichte

Bachelor Kunstpädagogik

Bachelor Musikwissenschaft

Bachelor Theaterwissenschaft

Lehramt mit Unterrichtsfach Geschichte, Kunstpädagogik oder Musikpädagogik

Master Dramaturgie

Master Geschichte (inkl. sämtlicher Master-Spezialisierungen)

Master Kunstgeschichte

Master Musikpädagogik

Master Musikwissenschaft

Master Osteuropastudien

Master Theaterwissenschaft

Promotion Alte Geschichte

Promotion Bayerische Geschichte und Vergleichende Landeskunde

Promotion Didaktik der Geschichte

Promotion Geschichte der Naturwissenschaften und Technik

Promotion Geschichte Ost- und Südosteuropas

Promotion Historische Grundwissenschaften

Promotion Jüdische Geschichte und Kultur

Promotion Kunstgeschichte

Promotion Kunstpädagogik

Promotion Mittelalterliche Geschichte

Promotion Musikpädagogik

Promotion Musikwissenschaft

Promotion Neuere und Neueste Geschichte

Promotion Theaterwissenschaft

Promotion Wissenschaftsgeschichte